

Die Vorsitzende

Bayerischer Richterverein e.V., c/o VRIOLG Barbara Stockinger,
OLG München, Nymphenburger Straße 16, 80335 München

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Odeonsplatz 4
80539 München

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
23-P 1502.1-2/10
16. November 2022

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
brv/bs

23. November 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile;
Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben näher bezeichnete Schreiben und die damit erfolgte Übersendung des überarbeiteten Gesetzentwurfs nebst Begründung danke ich.

Der Bayerische Richterverein e. V. hält seine bislang vorgebrachten Einwendungen in den Stellungnahmen vom 31.08.2022 sowie vom 02.11.2022 aufrecht.

Die vorgenommenen Änderungen, namentlich die betragsmäßig eher geringfügigen Anhebungen des künftigen Orts- und Familienzuschlags in der Stufe V für Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte, die ihren Wohnsitz nicht in München oder einer Gemeinde der Mietenstufe VII haben, werden begrüßt, sind jedoch nicht auskömmlich, da die geplanten Besoldungskürzungen bei Verheirateten nur abgeschwächt, nicht jedoch beseitigt werden sollen.

Der überarbeitete Gesetzentwurf gibt zudem Anlass zu weiteren Anmerkungen:

1. In der Darlegung der Ausgangsproblematik wird nun ausdrücklich die Streichung der jeweiligen Anfangsstufe in den Besoldungsgruppen A sowie R 1 und R 2 zum 1. Januar 2020 angeführt.

Barbara Stockinger
Vorsitzende Richterin am
Oberlandesgericht

Dienstlich:
Oberlandesgericht München
Nymphenburger Straße 16, 80335 München
Telefon: 089 5597-5647
E-Mail: Barbara.Stockinger@olg-m.bayern.de

Privat:
Telefon: 0172 9168428
E-Mail: Barbara.Stockinger@bayrv.de

Internet:
<http://www.bayrv.de/>

Es wurde leider versäumt, mit diesem Gesetzesentwurf die sich seit der Streichung ergebende Divergenz bei den Grundbezügen eines Dienstanfängers der QE 4 im Amt eines Rates, Besoldungsgruppe A 13, gegenüber den Grundbezügen eines Dienstanfängers im Eingangsamt eines Richters, einer Richterin, eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin, Besoldungsgruppe R 1, zu beseitigen.

Es erschließt sich weder aus der damaligen Gesetzesbegründung noch der allgemeinen Lebenswirklichkeit, weshalb Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Dienstanfänger im Eingangsamt nicht zuletzt im Hinblick auf an sie gestellten Anforderungen an Eignung, Leistung und Befähigung, geringer besoldet werden als in einem nach der Besoldungsordnung A vergüteten Amt.

Die angedachte Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile, deren Gesetzesbegründung nun ausdrücklich die Ursache dieses nicht erklärbaren und, erst recht, nicht sachlich rechtfertigenden Umstands wiedergibt, wäre eine gute Gelegenheit, durch Anhebung der Besoldung im Eingangsamts R 1 in den ersten Erfahrungsstufen dies zu bereinigen.

2. Die Gesetzgebung rechtfertigt die Neuausrichtung des künftigen Orts- und Familienzuschlags unverändert mit der stärkeren Orientierung an den tatsächlichen Lebensverhältnissen.

Ausdrücklich wird ergänzend auf die vermeintlich die tatsächlichen Lebensverhältnisse in der modernen Gesellschaft widerspiegelnden Mehrverdiener-Familie abgestellt. Auch soll eine angenommene überproportional ansteigende Belastung mit steigender Familiengröße berücksichtigt werden.

Dies findet in der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs sowie der künftigen Orts- und Familienzuschläge, wie bereits ausgeführt, keinen ausreichenden Niederschlag.

- a. Für Ledige, die ihren Wohnsitz nicht in der Landeshauptstadt München oder einer der wenigen Gemeinden mit der Mietenstufe VII haben, sieht der Gesetzesentwurf keine Kompensation für die bekanntermaßen allgemein und flächendeckend gestiegenen und weiterhin steigenden Wohn- und Lebenshaltungskosten vor.

Der Bayerische Richterverein e. V. schlägt hier vor, die nunmehr für den neuen Orts- und Familienzuschlag der Stufe V angedachten Beträge für die Ortsklassen I-VI bereits in der neuen Stufe L in gleicher Höhe und insbesondere auch rückwirkend ab dem 1.1.2020 in entsprechender, um die bisherigen linearen Besoldungserhöhungen bereinigter Höhe, auszubringen.

Damit könnte den Anforderungen der Prozeduralisierung Rechnung getragen werden.

- b. Für verheiratete oder in einer Lebenspartnerschaft lebende Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten sieht der Gesetzentwurf ebenfalls keine Kompensation für die erwähnten gestiegenen und weiterhin steigenden Wohn- und Lebenshaltungskosten vor. Der angedachte Orts- und Familienzuschlag der Stufe V, eine zu den Grundbezügen gehörende Besoldungskomponente wie der derzeitige Familienzuschlag, wird selbst in der Landeshauptstadt München, einer Gemeinde der Ortsklasse VII, hinter dem bisherigen Familienzuschlag der Stufe 1 zurückbleiben.
- Hinzu kommt je nach Ausgestaltung noch bei Verlust der Kindergeldberechtigung der Wegfall der bislang kumulativ gewährten Ballungsraumzulage.
- Die vom Gesetzentwurf angeführte Integration der Ballungsraumzulage in den neuen Orts- und Familienzuschlag stellt sich insoweit teilweise als ersatzlose Aufhebung derselben dar.
- Der Bayerische Richterverein e. V. schlägt hier konkret vor, zumindest die ab dem 1.12.2022 geltende Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1, 149,64 €, als Orts- und Familienzuschlag der Stufe V in der Ortsklassen I-II zu Grunde zu legen. Entsprechend der Progression des WoGG (Anlage 1 WoGG), hilfsweise der Progression des Orts- und Familienzuschlags in der Stufe 2, sollten für die höheren Ortsklassen ab der Stufe III die Beträge entsprechend angehoben ausgebracht werden.
- Rückwirkend zumindest ab dem 1.1.2020 sollten die sich so ergebenden Beträge, in entsprechendem um die bisherigen linearen Besoldungserhöhungen bereinigt, ebenfalls ausgebracht werden.

Dem nun vorgelegten, in entscheidenden Teilen jedoch nur geringfügig überarbeiteten, Gesetzesentwurf kann daher weiterhin nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

